

01.04.2025

Masernschutz

Informationen für Eltern

Am 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das hat auch Auswirkungen auf die Kindertagespflege.

Müssen alle Kinder in einer Kindertagespflegestelle geimpft sein?

Ja, **alle Kinder**, die eine Kindertagespflegestelle ab dem ersten Geburtstag besuchen, müssen geimpft sein.

Ausnahme:

Kinder, die aus **gesundheitlichen Gründen**, z. B. wegen einer Allergie gegen einen Bestandteil des Impfstoffs, nicht geimpft werden können, sind davon ausgenommen. Der Nachweis durch eine ärztliche Bescheinigung ist erforderlich. Diese muss von den Personensorgeberechtigten zur Prüfung beim Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Eine Überprüfung ärztlicher Bescheinigungen bezüglich einer Impfkongtraindikation erfolgt ausschließlich durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt des Gesundheitsamtes. Ebenso eine Beurteilung eines entsprechenden Maserntiters. Es bleibt die Aufgabe der Personensorgeberechtigten für eine entsprechende Bescheinigung des Gesundheitsamtes zur Vorlage bei der Kindertagespflegestelle zu sorgen.

Allgemeine Regeln:

Für Kinder im **Säuglingsalter** gilt diese Regelung nicht, weil sie erst ab frühestens 9 Monaten geimpft werden können.

Alle betreuten Kinder, die mindestens **1 Jahr** alt sind, müssen **eine** Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität aufweisen.

Alle betreuten Kinder, die mindestens **2 Jahre** alt sind, müssen zwei Masernschutzimpfungen oder eine (i.d.R. infolge einer Masernerkrankung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.

Der Impfnachweis muss von der Kindertagespflegeperson geprüft werden. Eine Betreuung ohne altersentsprechenden Immunitätsnachweis ist nicht möglich.

Grundsätzlich gilt:

Kinder, die nicht gegen Masern geimpft sind oder keine Bescheinigung darüber vorlegen können, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen nicht in einer Kindertagespflegestelle betreut werden (Ausnahme Säuglinge).